

Schulordnung für das Gymnasium Sottrum

Einleitung

Das Gymnasium Sottrum ist Lern- und Lebensraum für seine Schülerinnen und Schüler (künftig: SuS´) sowie Arbeitsstätte seiner Lehrerinnen, Lehrer und der übrigen Beschäftigten. Sie wirken zusammen mit den Eltern bei der gemeinschaftlichen Gestaltung des Schullebens zusammen. Die Schulordnung regelt das Miteinander an unserer Schule.

1. Das Verhalten in der Schule

1.1 Grundsatz

Unsere Schule ist gekennzeichnet durch ein Miteinander, welches von einem höflichen, respektvollen und fairen Umgang geprägt ist. Dies aktiv zu leben, beizubehalten und positiv weiterzuentwickeln ist Verpflichtung für jede und jeden in unserer Schulgemeinschaft.

1.2. Verhaltensregeln

Schule muss für alle Menschen ein sicherer und angstfreier Raum sein. Daher sind Beleidigungen, Diskriminierungen, tätliche Übergriffe und Mobbing in jeglicher Form zu unterlassen. Konkret bedeutet dies für das Leben im Schulalltag, dass

- niemand ausgegrenzt, verletzt oder gefährdet wird und Belästigungen unterlassen werden,
- wir jede Art von körperlicher und verbaler Gewalt ablehnen. Keine Form der Gewaltanwendung ist zu rechtfertigen.
- Persönlichkeitsrechte geachtet werden, einschließlich dem Recht auf eine eigene Meinung, welches ein zentrales Moment für die Entwicklung und Weiterentwicklung eines jungen Menschen ist. Daher achten wir sie sehr hoch; sie ist an unserer Schule selbstverständlich.



1.3 Respekt

SuS´ haben den Anweisungen der Lehrkräfte, der Angestellten und Bediensteten, der Sekretärinnen und des Hausmeisters Folge zu leisten.

1.4 Achtung vor fremdem Eigentum

Der Respekt vor dem Eigentum anderer führt dazu, dass wir uns verpflichten, das Gebäude, die Einrichtung sowie die Lehr- und Lernmittel schonend zu behandeln und das Eigentum anderer nicht missbräuchlich oder schadhaft zu nutzen.

1.5 Sauberkeit

Alle SuS´ sind mitverantwortlich für Sauberkeit und Reinhaltung von Schulgebäude und Schulgelände. Insbesondere sorgen die SuS´ für die Sauberkeit an ihrem Arbeitsplatz, in ihrem Klassenraum, in den Fluren und Treppenhäusern sowie in den Grünanlagen und auf dem Schulhof, darum sind Verschmutzungen jeder Art zu unterlassen.

1.6 Mülltrennung und Abfallregelung

In unserer Schule erfolgt eine ordnungsgemäße Mülltrennung. Abfälle gehören in die entsprechenden Sammelbehälter auf den Fluren bzw. in den Papierkorb. Nachhaltigkeit soll nach Möglichkeit gelebt werden; der Titel einer „Umweltschule in Europa“ sollte sich im Schulalltag wiederfinden.

1.7 Handyregelung

Die Nutzung von elektronischen Geräten wie Smartphones u.a. internetfähigen Geräten ist während der Schulzeit einschließlich der Pausen für die SuS nicht gestattet, es sei denn:

- sie befinden sich in der dafür ausgewiesenen Zone,
- die Lehrkraft erlaubt dies ausdrücklich,
- sie sind Oberstufen-SuS´ und befinden sich im Oberstufentrakt.

Spielekonsolen dürfen nicht mitgebracht werden; dies gilt auch für blue tooth-Boxen, sofern hier nicht eine spezifische Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

Die Nutzung von iPads aus unterrichtlichen Gründen ist hiervon selbstverständlich ausgenommen.



Während der Klassenarbeiten werden Smartphones u.a. ausgeschaltet in der Schultasche oder auf einem gesonderten Tisch gut sichtbar aufbewahrt.

Bei Zuwiderhandlung kann das entsprechende Gerät gemäß §53 Abs.2 NSchG als erzieherische Maßnahme eingezogen werden; der eingezogene Gegenstand wird nach Unterrichtsende im Sekretariat übergeben. Im wiederholten Fall werden die Eltern informiert.

1.8 Bildrechteregelung

Auf dem Schulgelände und im Unterricht sind das Fotografieren, Filmen oder Tonaufnahmen mit Mobiltelefonen und anderen Geräten grundsätzlich verboten, es sei denn die Lehrkraft oder die Schulleitung erlaubt dies ausdrücklich. Dies betrifft auch Veranstaltungen im Forum.

1.9 Waffenverbot und Drogenverbot

Alkohol, Drogen und Zigaretten sind grundsätzlich und immer verboten. Ebenso ist das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen, wie Knallkörpern und Waffen jeglicher Art untersagt.

1.10 Änderung persönlicher Daten

Eltern, Erziehungsberechtigte und volljährige SuS´ sind dazu verpflichtet, dem Sekretariat die Änderung von persönlichen Daten unverzüglich zu melden. Dies möge zur bestmöglichen Korrektheit der neuen Angaben bitte in schriftlicher Form, möglicherweise per bestätigter Email erfolgen.

2. Schulgelände, Gebäude und Unterrichtsräume

2.1 Schulgelände

Zum Schutz der Fußgänger aus Grundschule und Gymnasium darf auf der Strecke zwischen den Fahrradständern des Gymnasiums und der Grundschule sowie entlang der Sporthalle kein Fahrrad oder Skateboard o.ä. gefahren werden. Fahrräder werden in den Fahrradständern abgestellt, Inlineskates, Skateboards, Kickboards u.a. sind während des Unterrichts an geeigneter Stelle aufzubewahren.

2.2 Parkplatz

Auf dem Parkplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Ausschilderung ist zu beachten, einschließlich der Geschwindigkeitsbegrenzung. Auf-



grund des jungen Alters der Grundschulkinder und ihrer geringen Körpergröße ist besondere Vorsicht geboten. Der Einstieg bzw. Ausstieg von SuS´ in und aus PKW´s soll deshalb ausschließlich an der Außenkante erfolgen, so dass SuS´ nicht mehr über die Straße bzw. den Parkplatz gehen müssen und vom Bürgersteig aus einsteigen können.

2.3 Gäste

Besucherinnen und Besucher, hierzu zählen auch Handwerker, Eltern und Mitglieder des Schulträgers, haben sich verpflichtend unmittelbar im Sekretariat anzumelden.

2.4 Eingänge

Das Schulgebäude hat zwei Eingänge bzw. Ausgänge,

- den vorderen Eingang für den Besuch der Verwaltung, des Sekretariats und der Schulleitung und ist nur zu diesem Zweck zu nutzen,
- den hinteren Ein- bzw. Ausgang in der Nähe der Fahrradständer für den Unterrichtstrakt, welcher von den SuS´ zu nutzen ist.

2.5 Im Gebäude

Die Flure sind kein Aufenthaltsort und die Fensterbänke kein Sitzplatz. Das Spielen mit Bällen ist im Gebäude nicht gestattet, private Bälle sind in der Ballkiste im Sekretariat aufzubewahren.

2.6 Öffnung und Schließung von Unterrichtsräumen

Die Aufsicht führende Lehrperson beginnt die Frühaufsicht um 7:55 Uhr und schließt die Klassenräume auf; die Fachräume werden nur von den entsprechenden Fachlehrkräften geöffnet.

Nach Beendigung des Unterrichts sind alle Unterrichts- und Fachräume wieder zu verschließen. Nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde werden die nicht mehr benötigten Verbrauchsstellen abgeschaltet, die Displays ausgeschaltet, Fenster und Türen verschlossen, die Stühle hochgestellt und die Räume gemäß Fegedienstplan besenrein hinterlassen.

2.7 Gestaltung von Klassenräumen

Klassenräume dürfen nach Absprache mit der Klassenlehrkraft und der Schulleitung verschönert werden. Eine vorhandene Gestaltung der Klassenräume ist von allen anderen Mitschülerinnen und Mitschülern, die in



diesem Raum unterrichtet werden, zu respektieren. Das Gebäude ist mit Blick auf seine jahrzehntelange Nutzung pfleglich zu behandeln.

2.8 Technische Ausstattung

An digitalen Tafeln, Computern und anderen schuleigenen Geräten dürfen keine eigenmächtigen Veränderungen der Konfiguration oder der Verkabelung vorgenommen werden.

Beschädigungen an Schulgegenständen und Räumen müssen umgehend im Sekretariat gemeldet werden. Die Schulleitung prüft jeden Fall und entscheidet in Absprache mit dem Schulträger, inwieweit die Eltern zum Schadenersatz herangezogen werden.

2.9 Außengelände

Die Spielgeräte im Außengelände sind zweckentsprechend zu nutzen. Aufgrund der Unfallgefahr ist das Werfen von Schneebällen und harten Gegenständen nicht erlaubt.

Das Ballspielen darf nicht im Bereich von Türen, Fenstern u.ä. erfolgen.

3.0 Aufenthaltsbereiche und Unterricht

Den Kern unseres gemeinsamen Tuns in der Schule bildet der Unterricht. Für dessen gute und zielführende Umsetzung ist es wichtig, Regeln zu beachten, sodass wir zu einem guten Ergebnis kommen.

3.1 Im Laufe eines Schultages:

- Vor Unterrichtsbeginn begeben sich die SuS´ in die Klassenräume oder halten sich im Forum auf,
- die Kernunterrichtszeit erstreckt sich für die Sekundarstufe I von der ersten bis zur fünften Stunde, die nur im äußersten Notfall ausfallen.
- in Freistunden in der 1. Stunde halten sich SuS´ der Jahrgänge 5 – 10 in der Cafeteria auf, in der 6. Stunde in der Mensa.
- in den Pausen verlassen die SuS zu Pausenbeginn die Klassenräume und halten sich auf dem Schulhof auf.
- Regenpausenregelung: Witterungsbedingt kann gemäß Wetteranzeige auf dem Bildschirm am Schülereingang von der Regel abgewichen werden. Bei einer Regenpause ist ein Aufenthalt im Gebäude (nur) im Erdgeschoss des U-Traktes erlaubt, also nicht im Obergeschoss als auch nicht im Fachraumtrakt.



3.2 Anfang, Ende und Umsetzung

Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Nach dem Vorklingeln gehen die SuS´ unverzüglich in den Unterrichtsraum. Sollte die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen sein, ist dies durch die Klassensprecher dem Sekretariat mitzuteilen.

Unterrichtsstörungen aller Art sind zu vermeiden; hierzu gehört auch Essen.

3.3 Pausenregelung für verletzte SuS´

Der Aufenthalt einzelner SuS´ während der großen Pausen in den Klassenräumen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Klassenleitung zulässig, z.B. wegen einer Gehbeeinträchtigung.

3.4 Kurzfristige Erkrankungen

SuS´, die im Laufe des Schultages erkranken, melden sich nach der Informierung der Fachlehrkraft im Sekretariat; bei Bedarf können sie unter Aufsicht des Sekretariates das Krankenzimmer nutzen. Sofern eine Abholung geboten ist, nimmt das Sekretariat Kontakt mit den Eltern auf. Vor dem Verlassen der Schule ist immer – auch direkt aus dem Unterricht heraus – eine Abmeldung im Sekretariat verpflichtend.

3.5 Krankmeldungen Und Entschuldigungsregelung

Krankmeldungen von SuS´ sind telefonisch oder per Email vor Unterrichtsbeginn am Sekretariat mitzuteilen. Hierbei ist auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung anzugeben. Diese Meldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen SuS´ können diese sich selber krankmelden.

Sollte es sich um eine meldepflichtige Erkrankung laut § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes handeln so ist umgehend das Sekretariat darüber zu informieren, damit weitere Maßnahmen vorgenommen werden können.

Das Sekretariat meldet die erkrankten SuS´ im Online-Klassenbuch krank, so dass die Lehrkräfte informiert sind.

Eine schriftliche Erläuterung muss bei Wiederaufnahme des Unterrichts bzw. nach einer Woche vorgelegt werden, so dass die Klassenlehrkraft den / die SuS´ als entschuldigt eintragen kann. Erst dann gilt das Unterrichtsversäumnis als entschuldigt.



Oberstufen-SuS´ tragen ihre Fehltage im Entschuldigungsheft ein und lassen es von der jeweiligen Fachlehrkraft abzeichnen. Für Fehlzeiten an Klausurterminen benötigen Oberstufen-SuS´ ein ärztliches Attest.

3.6 Anträge auf Freistellungen und Unterrichtsbefreiungen

Eine Befreiung vom Grundrecht auf Schulbesuch ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen Antrag nach Genehmigung durch den Schulleiter hin möglich. *„Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.“* (§ 63 NSchG)

Bei einer Freistellung von nur einem Unterrichtstag ist die Klassenleitung bzw. der Tutor zuständig, Ausnahme betrifft Zeiten vor und nach Ferien, bei zwei und mehr Tagen ist die Schulleitung zuständig. Die Genehmigung erfolgt schriftlich über das Sekretariat und wird Teil der Schülerakte.

Versäumter Unterrichtsstoff ist eigenständig nachzuarbeiten.

Im Falle von Krankenhaus-, Auslandsschul- oder Kuraufenthalten ist dem Sekretariat eine Bescheinigung innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.

3.7 Bibliothek

Die Bibliothek dient der stillen Lektüre oder dem Ausleihen von Büchern. Um die Ruhe gewährleisten zu können, dürfen sich bis zu ca. 12 SuS´ gleichzeitig in der Bibliothek aufhalten, die sich dorthin auch bereits zu Pausenbeginn hinbegeben haben. Die Aufsicht führt eine Lehrperson oder ein/e Oberstufen-SuS´. Der Bereich vor der Bibliothek ist kein Aufenthaltsbereich.

3.8 Verlassen des Schulgeländes

SuS´ der Sekundarstufe I dürfen während der Unterrichtszeit das Schulgelände nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung oder der Klassenleitung verlassen (Versicherungsschutz). Die Ab- und Anmeldung erfolgt immer über das Sekretariat.

3.9 Klassenfeste in der Schule bedürfen der vorherigen rechtzeitigen Beantragung und Genehmigung durch die Schulleitung (Einreichung 10 Tage vor dem Termin) und sind mit dem Hausmeister abzustimmen; ggfls. ist der Schulträger zu informieren.



Schlussformulierung

Verstöße gegen die Schulordnung oder deren Grundsätze können Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG zur Folge haben. Art und Schwere der zu ergreifenden Maßnahmen obliegt der Lehrkraft in Zusammenarbeit mit dem Klassenkollegium, der Klassenkonferenz und der Schulleitung.

Beschluss der Gesamtkonferenz,
zuletzt geändert durch Beschluss der Gesamtkonferenz II/2022/23 am 5. Juni
2023

OStD/Schulleiter